

Satzung zur Änderung der „Satzung über die Durchführung von Repräsentativerhebungen in der Landeshauptstadt Hannover“

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), i.V.m. §§ 2, 3 des Niedersächsischen Statistikgesetzes vom 27.06.1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am XX.XX.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die „Satzung über die Durchführung von Repräsentativerhebungen in der Landeshauptstadt Hannover“ vom 22.03.1990 (Abl. RBHan. 1990, 247), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.05.2011 (Gem. Abl. 2011, 171) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Worte „eine zufallsgesteuerte Stichprobenauswahl“ ersetzt durch die Worte „zwei zufallsgesteuerte Stichprobenauswahlen“.
2. Dem § 5 werden folgende neue Sätze 2 und 3 hinzugefügt:
„Die Meldestelle der Landeshauptstadt Hannover wird aus den Erhebungseinheiten gemäß § 2 nach dem Zufallsprinzip zwei Stichproben ziehen. Personen, die nur die deutsche Staatsangehörigkeit aufweisen als Personen ohne Migrationshintergrund und Personen, die eine nicht-deutsche Staatsangehörigkeit als erste oder zweite Staatsangehörigkeit aufweisen als Personen mit Migrationshintergrund.“
3. In § 9 Satz 2 werden die Worte „vom 15. August bis 31. Oktober“ ersetzt durch die Worte „vom 1. August bis 30. November“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den xx.xx.2015

.....
(Schostok)
Oberbürgermeister